

Hälfte, die nach der Kopfszahl aufzubringen ist, auch nach dem Ermessen der Gemeinde auf eine andere Weise umgelegt werden kann, so daß keineswegs daraus folgt, daß unbedingt die Unbemitteltesten der Gemeinde, namentlich das Gesinde, nach der Kopfszahl beigezogen werden müßten. In einigen Gemeinden findet auch die Umlegung dieser Hälfte nach den Personalsteuersätzen statt; dagegen schreibt das Gesetz allerdings vor, daß auf die Steuereinheitenhälfte nichts weiter gelegt werden darf. Dies zur Erläuterung in Bezug auf den Vorwurf, der unserm Vorschlag gemacht wurde, daß durch denselben auch die ärmsten Mitglieder der Gemeinde und das Gesinde auf dem Lande bedroht würden.

Referent v. Welck: Was die erste Rüge des Herrn v. Zehmen betrifft, so kann ich mich nicht entsinnen, zu derselben Veranlassung gegeben zu haben; es ist mir ganz fremd, daß ich gesagt haben soll, daß durchaus bloß die Gemeinden verbindlich gemacht werden sollen. Was aber die letzte Aeußerung desselben betrifft, so scheint es dann freilich für den wohlhabenden Theil einer Gemeinde zu einer doppelten Last werden zu können, wenn wir bei dem Communalprincip stehen bleiben, es würde dann lediglich von der Majorität der Gemeinde abhängen, auf welche Weise die Aufbringung der zweiten Hälfte zu erfolgen habe. Uebrigens ist man, so viel mir bewußt, bis jetzt noch nirgends von dem Maaßstabe abgegangen, daß die zweite Hälfte nach der Kopfszahl aufgebracht werden soll.

v. Friesen: Wenn man heute und früher wiederholt die Frage aufgestellt hat, ob man das Communalprincip aufheben oder dasselbe beibehalten wolle, so glaube ich, ist diese Frage nicht richtig gestellt. Es handelt sich nicht darum, ob man das Communalprincip aufheben oder beibehalten wolle. Das Communalprincip liegt dem Gesetze vom Jahre 1835 zum Grunde, denn es hat jede Gemeinde die Verpflichtung, ihre Schulen zu erhalten, insoweit nicht vorhandene Stiftungen und Schulgelder dazu ausreichen. Das Communalprincip will man gar nicht aufheben, indem man Zulagen für die Schullehrer aus Staatscassen beantragt. Wenn man ferner behauptet hat, wenn man das Communalprincip aufhebe, was gar nicht der Fall ist, so arbeite man den Grundsätzen der samösen Grundrechte in die Hände, nach welchen alle Kindererziehung und das ganze Schulwesen bloß allein in die Hände des Staates gelegt werden solle, so geht man noch weiter und treibt die Frage auf die Spitze. Von allem diesem ist gar nicht die Rede; das Communalprincip gilt für das Gesetz vom Jahre 1835 und soll auch ferner gelten. Die Frage ist vielmehr eine ganz einfache und finanzielle, eine Zweckmäßigkeitsfrage, und kommt nur darauf zurück, ob man in der jetzigen Zeit den Gemeinden noch mehr ansinnen wolle, als ihnen bereits durch das Gesetz vom Jahre 1835 angesonnen wird; es ist die Frage, ob man auf Kosten und aus den Kräften der Gemeinde die Gehalte der Schullehrer erhöhen wolle, ob man sich getraut, dies jetzt zu thun, und ob man

den jetzigen Zustand der Dinge dazu für glücklich gewählt halten könne. Wir haben freilich die Meinung nicht gehabt, wir haben davor gewarnt, wir haben gesagt, die Gegenwart, wo die Gemeinden und Grundbesitzer auf das Allerhöchste angestrengt sind mit Grundsteuern, mit Gewerbe- und Personalsteuer, mit Stempel- und Schlachtsteuer und mit vielen andern beinahe unerschwinglichen Lasten, ob es zweckmäßig und rathsam sei, jetzt den guten Willen und die Kräfte der Gemeinden noch mehr in Anspruch zu nehmen. Wir haben vorgestellt und daran erinnert, man möge nicht die allerdings nicht zu verkennende Abneigung der Gemeinden gegen das Schulwesen reizen und erhöhen dadurch, daß man jetzt noch mehr Abgaben und Beiträge von ihnen verlangt. Deswegen haben wir allerdings dafür gestimmt, es möchten die beabsichtigten Zulagen lieber aus Staatscassen gewährt werden, und deshalb sind die bedeutenden Zuschüsse von 33- oder 36,000 Thaler aus der Staatscasse von beiden Kammern bewilligt worden. Die Staatscasse hat ja also die Mittel dazu in der Hand. Von allem Anfange an, wie sich die geehrte Kammer erinnern wird, waren wir auch der Meinung, es möchten die §§. 1 und 2 gar nicht in das Gesetz aufgenommen werden, und man möge bloß über die folgenden Paragraphen ein Gesetz geben. Dadurch hätte die Staatsregierung freie Hand behalten, die bewilligte Dispositionssumme zu verwenden, ohne das Communalprincip aufzugeben. Indessen Sie wollten durchaus ein Gesetz haben, da müssen wir denn freilich dabei bleiben, daß man den Communen zur Zeit nicht mehr ansinnen möge. Aber von einem Aufgeben des Communalprincips, davon, meine Herren, ist keine Rede, wie ich nochmals bemerken muß. Ich muß also nach wiederholter Erwägung und nach dem, was ich heute wieder in der Kammer gehört habe, dabei bleiben, daß man bei §. 2c. stehen bleibe, wie uns die Deputation es früher vorgeschlagen hatte, so daß die jetzt bewilligten und von der Staatsregierung durchaus für nothwendig gehaltenen Zulagen jetzt aus der Staatscasse gegeben werden mögen. Künftig kann man ein Gesetz geben und das wieder ändern. Wenn, was ich nur noch am Schlusse erwähnen muß, ein geehrter Abgeordneter, der für dieselbe Ansicht stimmt, noch eine Frage mit berührte, die auch mir sehr am Herzen liegt und mein Gerechtigkeitsgefühl auf das Innigste berührt; wenn er die Vermuthung aufstellte, es wäre bei den Unterstüzungen aus Staatscassen auch schon Rechnung gemacht worden auf das Aufheben alter, ehrwürdiger Stiftungen, deren Bevollmächtigte sogar in unserer Kammer ihre Plätze haben; wenn er die Befürchtung aussprach, als sei der Fonds dieser Stifter ein willkommenen Zuschuß, um den Plan der Staatsregierung in Ausführung zu bringen: so glaube ich an diese Befürchtung nicht. Ich will jetzt auf die hochwichtige Frage über die Aufhebung dieser Stifter nicht eingehen, weil der Kammer dazu keine bestimmte Veranlassung, wenigstens eine bestimmtere, als durch die vorgelegte Verfassungsrevision, nicht gegeben worden ist, und weil die Frage jetzt in Händen liegt, auf welche ich das aller-